



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 06.11.2019 Nr.: 52

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Ordnung des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC)	1282

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 02.09.2019 die Neufassung der Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC) genannt, beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 63 h Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2017 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16/2019 S. 261), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259, Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2016 S. 1518 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2019 S. 617).

Die Klinikkonferenz (§63 g NHG) wurde beteiligt und hat in der Sitzung am 16.09.2019 die Ordnung des G-CCC beschlossen. Der Vorstand hat die Ordnung des G-CCC gemäß § 63 e Nr. 14 NHG am 10.09.2019 genehmigt.

Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung des
UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC)**

§ 1

Definition, Zielsetzung und Trägerfakultät

- (1) Das G-CCC ist ein klinisch-wissenschaftliches Scherpunktzentrum der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung.
- (2) Das UniversitätsKrebszentrum Göttingen - Göttingen Comprehensive Cancer Center („G-CCC“) strukturiert sich gemäß des drei Stufen Modells der onkologischen Versorgung als Teil des Nationalen Krebsplans des Bundesministeriums für Gesundheit mit einem Onkologischen Zentrum und spezialisierten Organkrebszentren als Teil des G-CCC.
- (3) Hauptzielsetzung des G-CCC sind die Koordination und Organisation der übergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeiten in der Krebsmedizin aller an der Erforschung, Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge Beteiligten in der UMG, der Region Süd-Niedersachsen und darüber hinaus.
- (4) Insbesondere widmet sich das G-CCC folgenden Arbeitsfeldern:
 1. Patientenorientierte multidisziplinäre Versorgung und Qualitätsentwicklung im Rahmen des zertifizierten Onkologischen Zentrums
 2. Klinische Studien der Krebsmedizin
 3. Regionale Kooperationen und Vernetzung
 4. Forschungsk Kooperationen unter Nutzung der Forschungsinfrastruktur und auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen der UMG mit den jeweiligen Partnern

5. Aus-, Weiter- und Fortbildungen für die in der Krebsmedizin tätigen Berufsgruppen; interprofessionelle Lehre und Studiengänge
 6. Präklinische, translationale und klinische Forschung sowie Versorgungsforschung
 7. Durchführung des Karl-Heinrich-Bauer Programms für translationale Krebsforschung
- (5) ¹Zur Verfolgung seiner Zielsetzung koordiniert das G-CCC folgende organisatorische Einheiten oder Einrichtung (siehe Anlage 2):

Im Bereich Forschung:

- Das Onkologische Zentrum (OZ), zertifiziert nach den Kriterien der Deutschen Krebsgesellschaft (OnkoZert)
- Zertifizierte und in Zertifizierung befindliche interdisziplinäre Organzentren im Onkologischen Zentrum (OZ)
- Das Klinische Krebsregister (KKR).

²Als zentrale Einrichtung der Krankenversorgung ist die Interdisziplinäre Kurzzeitonkologie (IKO) integraler Bestandteil des G-CCC.

³Das G-CCC kann weitere fachliche und organisatorische Einheiten zur Erreichung seiner Zielsetzungen gründen, aufnehmen, etablieren und ggf. zertifizieren. ⁴Gegebenenfalls erforderliche Regelung für die einzelnen G-CCC Einheiten können in einer speziellen Geschäftsordnung getroffen werden, diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des G-CCC. ⁵Einrichtungen im Sinne von § 25 der Grundordnung der GAUG, die an den Aufgabenstellungen des G-CCC mitwirken sollen, können auf Vorschlag des G-CCC und durch Beschluss des Vorstands sowie Beteiligung der zuständigen Gremien gegründet werden.

- (6) ¹Mit dem G-CCC in enger Zusammenarbeit verbunden sind zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung folgende Einheiten bzw. Einrichtungen der UMG:
- Die Mildred-Scheel-Akademie
 - Die Biobank der UMG
 - Das Studienzentrum UMG.

²Soweit erforderlich, kann das G-CCC mit weiteren Einrichtungen der UMG zusammenarbeiten.

§ 2

Organe und Gliederung des G-CCC

- (1) Organe des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC) sind [vgl. Organigramm Anlage 1 sowie § 4 dieser Ordnung]:

- Die Mitgliederversammlung des G-CCC [siehe § 4 Abs.1]
- Der Geschäftsführende Vorstand des G-CCC [siehe § 4 Abs. 2]
- Geschäftsleitung des G-CCC [siehe § 4 Abs.3]

- (2) Die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsleitung werden von einem Patientenbeirat und einem Beirat der medizinischen Kooperationspartner beraten, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Für das G-CCC kann durch den Vorstand der UMG und auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands des G-CCC [siehe §4 Abs. 2] ein externer Beirat von Fachexperten berufen werden.

§ 3

Ordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder des G-CCC

- (1) Das G-CCC besteht aus ordentlichen *Mitgliedern* des G-CCC [siehe § 3 Abs. 2] und aus beratenden *Mitgliedern* des G-CCC [siehe § 3 Abs. 3].
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht im G-CCC sind die in der Anlage 2 genannten Gründungseinrichtungen der UMG. ²Die Mitglieder werden für die Mitgliederversammlung des G-CCC durch ihren Leiter bzw. durch einen offiziell benannten Vertreter vertreten werden. ³Jede Gründungseinrichtung hat als ordentliches Mitglied ebenso wie ggf. im Nachhinein aufgenommene Mitgliedseinrichtungen der UMG jeweils eine Stimme. ⁴Des Weiteren sind der Leiter/die Leiterin des Onkologischen Zentrums (OZ) sowie der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin des Pflegedienstes der Universitätsmedizin Göttingen stimmberechtigtes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung. ⁵Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht im G-CCC sind die Organzentren des Onkologischen Zentrums, vertreten durch deren Leiter bzw. durch deren Koordinatoren. ⁶Ebenso gilt dieses für die im G-CCC vertretenen organisatorischen Einheiten und Einrichtungen sowie Einrichtungen der UMG [§ 1 Abs. 5]. ⁷Zudem entsendet die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor aus dem Bereich des onkologischen Pflegedienstes einen Vertreter/eine Vertreterin mit einer beratenden Stimme in die Mitgliederversammlung.
- (3) *Beratende Mitglieder* mit Stimmrecht im G-CCC sind die Sprecherinnen / Sprecher mit je einer Stimme sowie deren offiziell benannten Vertreter/-innen mit je einer Stimme des Patientenbeirates und des Ärztlichen Beirates der Medizinischen Kooperationspartner.
- (4) ¹Die jeweils aktuelle Liste der ordentlichen und beratenden Mitglieder ist von der Geschäftsleitung zu führen und auf der Homepage des G-CCC zu veröffentlichen. ²Eine Aufnahme neuer Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) ¹Die ordentlichen und die beratenden Mitglieder mit Stimmrecht sind verpflichtet, aktiv an den Zielsetzungen des G-CCC mitzuwirken. ²Dieses umfasst insbesondere die Beteiligung an Initiativen und sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die vom G-CCC initiiert und eingesetzt werden.

§ 4

Struktur und Arbeitsweise der Organe des G-CCC

Die Struktur und Arbeitsweise der Organe des G-CCC werden im Folgenden beschrieben:

(1) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern des G-CCC [siehe § 3 Abs. 2] und aus den beratenden Mitgliedern des G-CCC [siehe § 3 Abs. 3].
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von dem Direktor des G-CCC einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel (33%) der stimmberechtigten Mitglieder bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den G-CCC-Direktor zu Beginn der Sitzung festgestellt. Sollten im Laufe der Sitzung einzelne stimmberechtigte Mitglieder die Versammlung verlassen und dadurch weniger als die einfache Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit in der Sitzung verbleiben, so ist die Mitgliederversammlung mit den restlichen stimmberechtigten Mitgliedern dennoch beschlussfähig.
4. Ein Beschluss kommt in offener Abstimmung mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt. Bei den Abstimmungen zählen „Enthaltungen“ so, als wäre das Mitglied nicht anwesend. Die jeweilige Mehrheit errechnet sich somit nur anhand der tatsächlich abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von weiteren ordentlichen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern mit Stimmrecht beschließen.
6. Die Gründung weiterer organisatorischer Einheiten unter Beachtung des § 1 Abs. 5 dieser Ordnung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung berät und genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht, den der G-CCC-Direktor erstellt.
8. Die Mitgliederversammlung stimmt speziellen Geschäftsordnungen der G-CCC Einheiten zu.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand des G-CCC wird gebildet aus acht Vertretern der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung, dem Leiter des Onkologischen Zentrums, dem Direktor und dem Geschäftsführer des G-CCC (letzterer ohne Stimmrecht).

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Direktoren und Direktorinnen folgender acht Fachgebiete bzw. Kliniken und Institute der UMG an: Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie, Klinik für Gastroenterologie und Gastrointestinale Onkologie, Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, Klinik für Hämatologie und Medizinische Onkologie, Institut für Molekulare Onkologie, Institut für Pathologie, Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie sowie Klinik für Urologie.

Der Geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel alle vier Wochen. Er bezieht alle verantwortlichen Akteure im G-CCC themenspezifisch ein und kann Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen. Der Geschäftsführende Vorstand organisiert sich nach den Arbeitsschwerpunkten des G-CCC [siehe § 1 Abs. 4].

Die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes wird spätestens nach vier Jahren hinsichtlich der Auswahl der beteiligten Fachgebiete bzw. Kliniken und Institute überprüft und ggf. angepasst.

Der Geschäftsführende Vorstand bezieht den Patientenbeirat und den Ärztlichen Beirat der medizinischen Kooperationspartner themenbezogen aktiv ein.

2. Der Geschäftsführende Vorstand wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der UMG als G-CCC Direktorin oder G-CCC-Direktor und schlägt diese oder diesen dem Vorstand der UMG zur Bestellung vor.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann einen externen Beirat von Fachexperten dem Vorstand der UMG zur Bestellung vorschlagen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand erörtert mit der G-CCC- Direktorin oder dem G-CCC Direktor das Jahresbudget.
5. Der Geschäftsführende Vorstand berät und begleitet die verschiedenen Projekte und Kooperationen und gibt Empfehlungen zu den Arbeitsfeldern [§1 Abs. 4].
6. Der Geschäftsführende Vorstand schlägt die Sprecherinnen bzw. Sprecher der interdisziplinären Organzentren und Tumorboards vor, die durch die G-CCC Direktorin oder den G-CCC Direktor bestellt werden, es sei denn das Organzentrum verfügt über eine Ordnung, aus der eine andere Regelung hervorgeht.

(3) Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung wird gebildet aus:
 - der G-CCC Direktorin oder dem G-CCC Direktor
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des G-CCC

Das G-CCC verfügt über eine Geschäftsstelle.

2. Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor wird vom Vorstand der UMG auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Für die Bestätigung der G-CCC Direktorin oder des G-CCC Direktors durch Mitgliederversammlung gelten folgende Abweichungen zu §4 Abs.1, Punkt 3 und 4:

- Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte (50%) der stimmberechtigten ordentlichen oder beratenden Mitglieder bei Eröffnung der Versammlung anwesend ist.
- Der Beschluss kommt in offener Abstimmung (soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt) mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

Die Amtszeit der G-CCC Direktorin oder des G-CCC Direktors beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Wird keine neue G-CCC Direktorin oder neuer G-CCC Direktor gemäß dem obigen Verfahren rechtzeitig eingesetzt, bleibt die bisherige G-CCC Direktorin oder der bisherige G-CCC Direktor geschäftsführend im Amt. Vor dem Ende der Amtsperiode kann die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor abgesetzt werden, wenn gleichzeitig nach dem obigen Verfahren eine neue G-CCC Direktorin oder ein neuer G-CCC Direktor eingesetzt wird.

Die G-CCC Direktorin oder die G-CCC Direktor hat folgende Aufgaben:

- Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor vertritt das G-CCC nach innen und außen.
- Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor beruft den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig ein und ist für dessen Information verantwortlich.
- Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor ist für die Information und Kommunikation über das G-CCC nach innen (z.B. Mitgliederversammlung) und nach außen (z.B. Öffentlichkeit, Kooperationspartner) verantwortlich.
- Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor informiert den Vorstand der UMG und die Fakultät über die Beschlüsse der Gremien und Organe des G-CCC und ihre Umsetzung.

- Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor erstellt mit Unterstützung der G-CCC Geschäftsführerin oder des G-CCC Geschäftsführers das Jahresbudget und verhandelt dieses im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand mit dem Vorstand der UMG.
 - Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor hat das Recht aus dem Kreis der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der UMG als Stellvertretung vorzuschlagen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen ist und vom Vorstand der UMG bestellt wird. Die Amtszeit der Stellvertretung ist an diejenige der G-CCC Direktorin oder des G-CCC Direktors gekoppelt.
 - Der G-CCC Direktor bestätigt die vorgeschlagenen Leiter und Koordinatoren der interdisziplinären Organzentren und Sprecher der Tumorboards.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch die G-CCC Direktorin oder den G-CCC Direktor dem Vorstand der UMG vorgeschlagen. Der Vorstand der UMG bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sobald sie oder er durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird für vier Jahre. Vor dem Ende der Amtsperiode kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer abgesetzt werden, wenn gleichzeitig nach dem obigen Verfahren eine neue Geschäftsführerin oder ein neuer Geschäftsführer eingesetzt wird.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des G-CCC
 - Der G-CCC Direktorin oder dem G-CCC Direktor obliegt grundsätzlich die fachliche und organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des G-CCC und für die G-CCC Geschäftsführerin oder den G-CCC Geschäftsführer. Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor kann der G-CCC Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des G-CCC übertragen. Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor wird in den operativen Geschäften durch die G-CCC Geschäftsführerin oder den G-CCC Geschäftsführer vertreten.
 - Die G-CCC Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer organisiert den Geschäftsbetrieb durch regelmäßigen Austausch mit den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern der Organisationsbereiche, den Querschnittsbereichen (siehe Anlage 1), den organisatorischen und verbundenen Einheiten des G-CCC.
 - Die G-CCC Geschäftsführerin oder der G-CCC Geschäftsführer erstellt die jährlichen Teilbudgets für die Organisationsbereiche und stimmt diese mit der G-CCC Direktorin oder dem G-CCC Direktor ab.

- Die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
4. Aufgaben der G-CCC Direktorin oder des G-CCC Direktors im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung:
- 4.1 Die Mitgliederversammlung wird von der G-CCC Direktorin oder dem G-CCC Direktor **einberufen**. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte in der Regel unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden. Der Tag der Absendung zählt nicht mit. In Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand kann die G-CCC Direktorin oder der G-CCC Direktor Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 4.2 Vorschläge zur Tagesordnung können durch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder bis zu fünf Arbeitstagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. *Ad-hoc*-Änderungen der Tagesordnung während einer laufenden Mitgliederversammlung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung wird von der G-CCC Direktorin oder dem G-CCC Direktor **geleitet**; insbesondere
- lässt er durch Personal der Geschäftsstelle ein Protokoll der Mitgliederversammlung anfertigen. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet.
 - stellt er die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und lässt dies im Protokoll vermerken;
 - Stellt sie oder er sicher, dass Anträge zur Änderung der Tagesordnung aufgenommen werden und passt die Tagesordnung entsprechend an.

§ 5

Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Ziele arbeitet das G-CCC mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Onkologie und des Gesundheitswesens sowie mit Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.
- (2) Das G-CCC entwickelt insbesondere in den Bereichen der Krankenversorgung, der Forschung und der Fortbildung [siehe §1 Abs.4] eine enge Kooperation mit der Medizinischen Hochschule Hannover, mit dem Ziel der Gründung eines CCC Niedersachsen.

- (3) ¹Zur Wahrnehmung weiterer wichtiger Aufgaben kann das G-CCC Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die nicht mitgliedschaftlich mit dem G-CCC verbunden sind (Nichtmitgliedern) schließen, sofern diese die Zielsetzungen des G-CCC unterstützen. ²Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind vom Vorstand der UMG zu unterzeichnen. ³Eine mitgliedschaftliche Verbindung der externen Partner soll auf der Ebene des Onkologischen Zentrums (OKZ) angestrebt werden. ⁴Die Medizinischen Kooperationspartner bilden einen Ärztlichen Beirat; dieser benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder Vertreter des Sprechers, die in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme vertreten sind (§ 3 Abs. 3). ⁵Die regionalen Selbsthilfeorganisationen bilden einen Patientenbeirat; dieser benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder Vertreter des Sprechers, die in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme vertreten sind (§ 3 Abs. 3).

§ 6

Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes, eines Mitglieds oder der G-CCC Direktorin oder des G-CCC Direktors den Ausschluss eines ordentlichen oder beratenden Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. ²Der Vorschlag erfordert Einstimmigkeit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 3 Abs. 5 dieser Ordnung oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder die vorgenannten Bedingungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten werden. ⁴Der betroffenen Person und / oder Einrichtung, der sie angehört ist zuvor unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des G-CCC zu geben.
- (2) Der Austritt von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen der Universitätsmedizin aus dem G-CCC und der Ausschluss von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen durch Beschluss der G-CCC Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 7**Änderung der Ordnung**

Änderungen der Ordnung, mit Ausnahme der Änderungen der in der Geschäftsordnung enthaltenen Stimmberechtigungen und Mehrheitsquoten, welche Einstimmigkeit voraussetzen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der G-CCC-Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 8**Inkrafttreten der Ordnung**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung des G – CCC in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr.15/ 2017) außer Kraft.
